

§ 8 PBVWO Zahl der Mitglieder des Zentralausschusses

PBVWO - Post-Betriebsverfassungs-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) In den Zentralausschuß sind zu wählen in Unternehmen

	bis	8	000	5 Mitglieder;
	zu	Arbeitnehmern		
mit 8 001	bis	16	000	7 Mitglieder;
		Arbeitnehmern		
mit 16 001	bis	24	000	9 Mitglieder;
		Arbeitnehmern		
mit 24 001	bis	32	000	10 Mitglieder;
		Arbeitnehmern		
mit 32 001	bis	40	000	11 Mitglieder;
		Arbeitnehmern		
mit 40 001	bis	48	000	12 Mitglieder;
		Arbeitnehmern		
mehr als		48	000	13 Mitglieder.
		Arbeitnehmern		

1. (1a) Ist kein Personalausschuß zu errichten, sind in den Zentralausschuß zu wählen in Unternehmen mit

In Kraft seit 23.09.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at